

Anhang zur Pressemitteilung

Wahlrecht für Menschen ohne festen Wohnsitz zur Bundestagswahl 2025

Weiterführende Informationen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

1. Wahlrecht für wohnungslose Menschen

Wohnungslose Menschen in Deutschland haben ein Wahlrecht. Sie dürfen an der bevorstehenden Bundestagswahl teilnehmen, sofern sie wahlberechtigt sind, also:

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- zum Wahltermin mindestens 18 Jahre alt sind,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik leben und
- nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (per Richterspruch bei schweren Straftaten, per einstweiliger Anordnung oder im psychiatrischen Krankenhaus lebend)

2. Eintragung ins Wählerverzeichnis

Wohnungslose Bürgerinnen und Bürger sind oft nicht im Melderegister und damit auch nicht im Wählerverzeichnis ihrer Kommune verzeichnet. Dies gilt insbesondere für Menschen, die ganz ohne Unterkunft auf der Straße leben. Um bei den Bundestagswahlen dennoch ihr Wahlrecht wahrnehmen zu können, müssen sie zuvor schriftlich die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragen (§ 16 Abs. 2b BWO). Dies ist zugleich Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines (§27 Abs. 5 BWO):

- **Frist:** Der Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis muss schriftlich (auch per Post möglich) **bis zum 21. Tag vor der Wahl und somit bis spätestens zum 02.02.2025** beim Wahlamt der zuständigen Gemeinde eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWO). Da dieser Tag auf einen Sonntag fällt, an dem Ämter i. d. R. geschlossen sind, sollten die Anträge bis **spätestens zum Mittag des Freitags, 31.01.2025, gestellt werden**. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten vor Ort! Wurde die Antragsfrist verpasst, kann u. U. trotzdem gewählt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Frist ohne eigenes Verschulden verpasst wurde. Theoretisch kann die Ausstellung des Wahlscheins noch bis zwei Tage vor der Wahl erfolgen, mit Attest sogar bis zum Wahltag (15:00 Uhr) (§27 Abs. 4). Da dieser Vorgang und die genauen Bestimmungen aber regional unterschiedlich sind, wird dringend empfohlen, die o.g. Frist einzuhalten.
- **Zuständigkeit:** Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist das Wahlamt der Gemeinde, in der der Antrag gestellt wird (§ 17 BWO). Der Antrag wird in der Gemeinde gestellt, in der sich die antragstellende Person „gewöhnlich“ seit mindestens drei Monaten aufhält. Das Wahlamt befindet sich i. d. R. im Haus der Gemeindeverwaltung, also z. B. im Rathaus, im Bürgeramt oder Bezirksamt. Da dies regional verschieden ist, sollte die Adresse vor Ort ermittelt werden. Hierfür bietet sich eine Internet-Suche („Wahlamt + Ortsname“) an.
- **Form und Antragsinhalte:** Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss den vollständigen Namen (alle Vornamen und Familiennamen), das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragsstellenden enthalten. Außerdem muss

eidesstattlich erklärt werden, dass man keinen festen Wohnsitz in Deutschland hat und sich gewöhnlich in der jeweiligen Gemeinde aufhält sowie, dass man in keiner anderen deutschen Kommune einen solchen Antrag gestellt hat. Der Antrag muss die persönliche Unterschrift der antragstellenden Person enthalten. Eine behinderte Person kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Viele Wahlämter stellen entsprechende Antrag-Vordrucke zur Verfügung. Sie sind eine Erleichterung, müssen aber nicht genutzt werden. Beim Antragstellen oder -ausfüllen können auch Mitarbeitende des Wahlamtes beraten.

- **Ersatzanschrift:** Anstelle einer festen Meldeadresse können wohnungslose Menschen ohne Meldeadresse die Adresse einer sozialen Einrichtung, eines Wohnheims oder der Gemeindeverwaltung als Erreichbarkeitsadresse angeben.
- **Abgabe des Antrags:** Der Antrag muss nicht persönlich abgegeben werden. Er kann auch durch eine andere Person oder per Post übermittelt werden.
- **Hinweis:** Eine Person darf nur in einer Gemeinde einen Antrag stellen. Dies prüft die Bundeswahlleitung. Bei mehreren Anträgen gilt der zuerst gestellte Antrag (§ 18 Abs. 5 BWO).

3. Die Wahl

Gewählt wird am Wahltag in der Gemeinde, wo der Antrag gestellt wurde. Bei der Wahl an der Urne muss der/die Wahlberechtigte einen Lichtbildausweis vorlegen (Pass, Personalausweis, Führerschein).

Briefwahl für wohnungslose Menschen

Nach erfolgreicher Eintragung in das Wählerverzeichnis können wohnungslose Menschen Briefwahlunterlagen beantragen. Dafür muss zusätzlich ein *Antrag auf Wahlschein* gestellt werden. Hierfür muss ein Vordruck genutzt werden (ähnlich Anlage 4 BWO). Der Vordruck kann direkt beim Wahlamt ausgestellt werden oder ggf. von der Internetseite der zuständigen Gemeindeverwaltung heruntergeladen werden. Der Vordruck der Anlage 4 BWO selbst ist ein Muster und kann für die Antragstellung nicht genutzt werden.

Die Briefwahlunterlagen können persönlich abgeholt, per Post zugestellt oder von einer bevollmächtigten Person abgeholt werden. Wahlberechtigte können die Briefwahlunterlagen auch direkt vor Ort im Wahlamt ausfüllen und einreichen.

4. Unterstützung durch soziale Einrichtungen

Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe sollten wohnungslose Menschen bei der Wahrnehmung ihres Wahlrechts unterstützen:

- **Information und Beratung:** Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe werden aufgerufen, aktiv und aufsuchend über das Wahlrecht zu informieren und bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis zu helfen. Informationen zur Wahl (wie diese) sollten für alle gut einsehbar ausgehangen werden. Bei Fragen sollten Sozialarbeiter:innen zur Verfügung stehen. Ggf. sollten Wahlberechtigte bei dem Prozess unterstützt werden.

- **Kooperationen:** Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe sollten mit dem zuständigen Wahlamt schon vor der Wahl kooperieren. Dabei sollte aktiv auf die Bedarfe der Klient:innen hingewiesen werden. Ggf. kann auch eine gemeinsame Informationsveranstaltung durchgeführt werden. Besonders sinnvoll ist das Bereitstellen der Antragsformulare in den Einrichtungen und Diensten selbst, da so wesentlich Zugangshürden abgebaut werden.
- **Sammelanträge:** Bei der Bundestagswahl sind Sammelanträge zur Eintragung in das Wählerverzeichnis zulässig (§ 18 Abs. 1 BWO). Einrichtungen und Dienste können Sammelanträge für mehrere wohnungslose Wahlberechtigte stellen. Diese müssen alle o. g. Angaben zu den Personen enthalten und von allen betroffenen Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Denkbar ist hierfür eine Tabelle mit den entsprechenden Spalten. Es müssen keine persönlichen Dokumente in Kopie beigelegt werden. Die Feststellung der Identitäten erfolgt beim Urnengang mittels Lichtbildausweis.
- Eine Vorlage für einen Sammelantrag finden Sie anbei.

5. Wichtige Termine im Überblick

- **12. Januar 2025:** Beginn Zeitraum Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis
- **02. Februar 2025:** Frist für den Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis.
- **03. - 07. Feb. 2025:** Möglichkeit zur Prüfung und Korrektur der Eintragung im Wahlamt.
- **23. Februar 2025:** Wahltag – Stimmabgabe zwischen 08:00 und 18:00 Uhr
Bis 15:00 Uhr – Beantragung von Wahlscheinen in besonderen Fällen (§ 25 Absatz 2 BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung)

6. Appell an Kommunen und Einrichtungen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) betont, dass niedrigschwellige und unbürokratische Prozesse erforderlich sind, um wohnungslose Menschen zur Stimmabgabe zu befähigen. Die Möglichkeiten von Sammelanträgen, Vordrucken und die Vereinfachung von formalen Verfahren sollten aktiv genutzt werden, um die Wahlbeteiligung zu erhöhen.

7. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zu den Wahlmodalitäten für wohnungslose Menschen hat die BAG W [unter diesem Link](#) zusammengestellt.

Für weitere Informationen und Unterstützung steht Ihnen zur Verfügung:

Paul Neupert
Fachreferent der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.
Tel.: (+49) 30-2 84 45 37-17
E-Mail: paulneupert@bagw.de